

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 18: Graduierungssatzung der Gesamthochschule Paderborn (6.10.1975)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

UPB II

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 18
am 6.10.1975

Inhalt

Graduierungssatzung der Gesamthochschule Paderborn

Herausgegeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn Geroldstraße 32

- AM GHach 18/75 -

8 1

- 1. Aufgrund einer an der Gesamthochschule Paderborn bestandenen Abschlußprüfung verleiht die Gesamthochschule einen akademischen Grad. Der akademische Grad wird in Fachrichtungen, für die entsprechende staatliche Prüfungsordnungen bestehen, auch aufgrund einer Externenprüfung verliehen.
- 2. Die Bezeichnung des anddemischen Grades bestimmt sich nach der Fachrichtung.

Der akademische Grad "Ingenieur (grad.)" wird von den Fachbereichen

- 6 Naturwissenschaften
 - 7 Architektur
 - 8 Bautechnik
- Idaa legge tedaum mebmeel 9 Landbau menustru ett
 - 10 Maschinentechnik I
 - 11 Maschinentechnik II
 - 12 Maschinentechnik III
 - 14 Elektrotechnik-Elektronik
 - 15 Nachrichtentechnik
 - 16 Elektrische Energietechnik
 - 17 Mathematik-Informatik (für das Fach Ingenieurinformatik)

verliehen. Der akademische Grad "Betriebswirt (grad.)"
wird von dem Fachbereich

5 Wirtschaftswissenschaft-Rechtswissenschaft

verliehen.

Von den Fachbereichen 5, 10 - 12 und 14 - 16 wird dieser Grad nur noch an Absolventen verliehen, die das Studium vor Einrichtung der integrierten Studiengänge aufgenommen haben. Von dem Fachbereich 6 wird dieser Grad nur noch an Absolventen verliehen, die das Studium bis einschließlich Wintersemester 1973/74 aufgenommen haben.

nach der Fechrung

§ 2 th populations and .S

- 1. Die Urkunde über die Graduierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Abschlußprüfung bzw. Externenprüfung angefertigt und von dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Gesamthochschule versehen.
 - 2. Die Urkunde wird nach folgendem Muster angefertigt:

GESAMTHOCHSCHULE PANERBORN

Urkunde

Herr/Frau	
geboren am	
in	
hat an der Gesamthochschule Paderborn, Abtsilung	
2121.27	
am die staatliche Abschlußprüfur	
in der Fachrichtung	• •
mit Erfolg abgelegt. Aufgrund dieser Abschlußprüfung ver- leiht die Gesamthochschule ihm/ihr den akademischen Grad	
""	
., den	
Der Dekan	

§ 3

Bei Externenprüfungen wird in dem Muster der Urkunde das Wort "Abschlußprüfung" durch das Wort "Externenprüfung"

Diese Graduierungssatzung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit Rückwirkung ab Beginn des #5 1974/75 in Kraft.

ersetzt.

Düsseldorf, den My Sept.1

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen I B 2 8171/110

Vorstehende Graduierungssatzung wird hiermit rückwirkend vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Bezember 1975 genehmigt.

Im Auftrag:

(Nolte)